

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitungsmagazin  
„Tageblatt“ Riesa.

## Amtsblatt

Gemischtzeitung  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 90.

Donnerstag, 20. April 1911, abends.

64. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Biwettäglichlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch unsere Träger bei uns Haus 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter der Postamt 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger bei uns Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Monatsabonnementen werden angenommen.

Anzeigen-Nahme für die Nummer des Anzeigenblattes bis vormittag 9 Uhr ohne Sendung.

Notizendruck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Redaktionelle: Goethestraße 20. — Für die Redaktion verantwortlich: Arthur Höhnel in Riesa.

Das im Grundbuche für Streumen Blatt 42 auf den Namen Max Richard Guttmann eingetragene Grundstück soll am

8. Juni 1911, vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 71,8 Ar groß und auf 4555 M. geschätzt. Es besteht aus Gebäude, Hofraum und Garten — Nr. 9b, 101, 370, 370a, 181 des Flurbuchs für Streumen, Nr. 25c des Brandkatasters —. Die Grundversicherungssumme beträgt 2600 M.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweiszettel, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Bekleidung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 28. März 1911 verlaubten Versteigerungsvermerkes aus dem

Grundbuche nicht erachtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprache des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesehen werden müssen.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Aufschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einfestigung des Verfahrens herbeiführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 18. April 1911.

Königliches Amtsgericht.

## Deutschland und Sachsen.

Riesa, 20. April 1911.

— Wie wir erfahren, ist der Stadtrat hier durch Vermittelung des Herrn Geh. Regierungsrats Seeger in Baunach in der Lage, vom 4. Mai ab ein von dem deutschen Zentralkomitee zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin zusammengetriebenes und diesem gehöriges Wandertuberkulosemuseum auf etwa acht Tage in der Akademiehalle an der Goethestraße der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Der Eintritt in das Museum ist frei. Die öffentliche Besuchszahl wird noch bekannt gegeben. Das Tuberkulosemuseum soll zur Ausklärung des Volkes über die Tuberkulose, deren Geschäftlichkeit immer noch nicht genügend gewürdigt wird, beitragen und möglichst großen Kreisen der Bevölkerung die wichtigsten Kenntnisse über diese am meisten verbreitete Volkserkrankung vermittelnen. In dem Museum ist offiziell eine nicht zu reichhaltige Auswahl von Gegenständen zusammenge stellt worden, damit diese umso eindrucksvoller wirken und sich dem Gedächtnis umso mehr einprägen. Wir wünschen schon jetzt auf die Ausstellung des Museums hin und werden demnächst unseres Lesers Nähres mitteilen.

— Ballon „Groß“, der am zweiten Feiertag in Münchberg aufstieg und eine Zwischenlandung bei Großenhain machte, ist am dritten Feiertag bei Ahlsdorf glatt gelandet.

— Gestern ist hier ein vor einem Geschäft in der Hauptstraße stehendes „Brennabor“-Fahrrad geklopft worden.

— Wie voranzuschauen war, hatte das zweite Gastspiel des Wiener Operetten-Ensembles mit der Operette „Polnische Wirtschaft“ einen enormen Zuspruch zu verzeichnen. Der Saal des Hotel Höpner war überfüllt. Dem Ensemble war das volle Haus im vollen Maße zu danken, denn wie schon bei den ersten zwei Aufführungen, so bot es auch diesmal eine Glanzleistung. Der künstlerische Erfolg war für das Ensemble wieder ein vollständiger und das Publikum durfte abermals einen Abend verleben, wie er auf theatralischem Gebiete hier nur selten geboten wird. Das lustige Werk entfaltete wahre Zuschauer und reicher Beifall belohnte die Darsteller für ihre vorzülichen Leistungen. Jedenfalls wird das Wiener Ensemble beim heisigen Publikum in guter Erinnerung bleiben und jederzeit willkommen geheißen werden.

— Zu der für das Kriegsspiel nötigen Vorbereitung wollen sich die Schüler der höheren Schulen Freitag vormittag 10 Uhr auf festem Platz versammeln. Die am Donnerstag eingeladenen Schüler wollen sich 10 Uhr ebenfalls dafolzt einfinden, um gemeinschaftlich nochmals zu üben und eingeteilt zu werden. Für die rote Partei wird sich eine Ausgabe von 35 Pfennigen nötig machen. Kräftige, marktähnliche Knaben von über 10 Jahren können sich ebenfalls beteiligen, müssen aber damit rechnen, vom Führer, falls zu schwach erkannt, zurückgewiesen zu werden. Einige Herren als Führer wären herzlich willkommen. Das geplante Kriegsspiel kann als Vorbereitung für eine höhere derartige Veranstaltung anlässlich des Geburtstages unseres Königs angesehen werden, an welcher die gesamte ältere Riesaer Schuljugend teilnehmen soll. Zu den Wanderungen überhaupt wäre zu empfehlen, daß jedes Kind einen Bettel mitbringt, etwa 10x10 cm groß. Auf diesem sei vermerkt: Name des Kindes, Stand des Vaters, Alter des Kindes, Schule: ob höhere, mittlere oder einfache. Diese Bettel würden für den Führer eine große Fruchtbringung bilden.

— Man berichtet uns: Der Lutherverein zur Erhaltung der deutschen evangelischen Schulen in Österreich trat gestern vormittag 10 Uhr in den „Drei Räben“ in Dresden zu seiner zweiten Hauptversammlung zusammen. Eine große Anzahl Ortsgruppen aus Sachsen, Preußen, Württemberg, Böhmen hatten ihre Vertreter entsendet, um die Sache des Vereins zu fördern und sich dafür begeistern zu lassen; und das ist den Rednern, den Herren Landgerichtsrat Kulla, Hantusch, Schlier-Dresden, Fischer-Auhig, Moll-Stuttgart trefflich gelungen. Nicht nur das Herz wurde weich, sondern auch der Willen stark und die Hand offen, wie die Sammlung unter den Anwesenden bewies, die in wenigen Minuten ca. 180 M. einen Baustein zur Lutherpende ergab, die 1917, dem 400-jährigen Reformationsjubiläum, die Höhe von einer Million erreichen soll. Mit unerschütterlichem Mut und festem Gottesvertrauen blieb der Haupthausschuh des Luthervereins auf den opferwilligen Idealismus des deutschen Volkes, das noch immer seine Helden gefeiert und für seine Ideale Gut und Blut und Leben gepflegt hat. Erinnert sei nur an die Reformationszeit und 1813 und 1870. So hat es auch seinem Zeppelin im Handumdrehen 6½ Mill., seinem Peter Rosegger 3½ Mill. gesammelt. Sollte das deutsche Volk nicht eine Million erschwingen für ein Siebenschwanz, das Luthers Namen trägt? Gewiß! In Leipzig sind auf den ersten Aufruf dazu mit einer Post 30 Bausteine à 100 M. — darunter eine Gabe von 2000 M. — eingegangen, und in der kurzen Spanne Zeit von wenigen Monaten hat die Spende bereits die Höhe von 41 000 Mark erreicht. Das ist zwar erst der 25. Teil einer Million; aber wenn alle Protestanten hülften, wenn jeder der 10 Millionen protestantischer Familienväter Deutschlands nur 10 Pfennige gäbe, dann wäre die Million mit einem Male zusammen und keiner würde zu stark belastet. Das waren Gedanken, die auf der Hauptversammlung laut und den Anwesenden zur Erwiderung mit heimgeschenkt wurden. Mit herzlichem Danke an alle Freunde und Förderer des edlen Siebenschwanzes schloß der Verkommungskreisler die anregende Sitzung nach nahezu 2½, fünfjähriger Dauer.

— Der von seinem letzten Vortrag in Erinnerung stehende Syndikus M. Schneider vom Verbande der Nahrungsmittel-Interessenten zu Leipzig wird voraussichtlich in nächster Zeit einen Vortrag im Saale der Elbterrassen halten. Es stehen schon jetzt alle Geschäftsinhaber, welche Nahrungsmittel führen, die Bäcker- und Fleischerein, sowie alle Interessenten auf den populären Vortrag aufmerksam gemacht.

— Das Oberlandesgericht zu Dresden hat über die Frage: „Hält der Verkauf von nicht im eigenen Geschäft hergestellten Brot-, Konditorei- und Backwaren unter den Begriff „Bäckereibetrieb“?“ soeben eine für alle Handels- und Gewerbetreibende wichtige prinzipielle Entscheidung gefällt. Der Rat zu Leipzig hat in bezug auf die Verkaufsstelle an Sonn- und Festtagen bestimmt, daß Brot- und Backwaren, sowie Konditoreiwaren in der Zeit von 5—9 Uhr morgens und von 11 Uhr vorm. bis 6 Uhr abends verkaufen dürfen, während andere Geschäfte der Nahrungsmittelbranche nachmittags 2 Uhr geschlossen sein müssen. Der Kaufmann Biedenweg in Leipzig resp. dessen Chefrau hatten nun an einem Sonntag, an dem es recht stotter hing, bis nachmittags 3 Uhr Chocolade-, Bäcker-, Brot- und Konditoreiwaren verkauft. Er erhielt wegen Übertretung der Bestimmungen bezüglich der Sonntagsruhe ein Strafmonat, beantragte richterliche Entscheidung und machte geltend, daß ihm nicht verworfen werden könne, Brot- und Konditoreiwaren gerade so lange, also bis abends 6 Uhr zu verkaufen, wie es den Bäckern und

Konditoren gestattet sei. Es kommt garnicht darauf an, ob die Backwaren in seinem Geschäft hergestellt würden oder nicht. Es sei dem Publikum ganz gleich, ob er eine eigene Bäckerei oder Konditorei betreibe oder nicht. Das Landgericht bestätigte die Strafverfolgung, indem es darauf hinwies, daß die betr. Bestimmungen über die Sonntagsruhe lediglich auf Bäckereien und Konditoreien zu beziehen seien, nicht aber auch auf solche kaufmännische Geschäfte, die nur Handel mit Backwaren treiben und solche nicht selbst herstellen. In diesem Falle sei es nicht gleich, wer die Waren fabriziert. Das Geschäft des Angeklagten sei eben ein Geschäft anderer Art, es sei kein Bäckerei- und Konditoreigeschäft, sondern sei den übrigen Geschäften der Nahrungsmittelbranche zuzugreifen, für die das Gesetz nur eine Verkaufsstelle bis nachmittags 2 Uhr an Sonn- und Festtagen vorgesehen habe. Das Oberlandesgericht schloß sich der Aussöhnung der Vorinstanzen an und erkannte auf kostenpflichtige Verwerfung der gegen das landgerichtliche Urteil eingeführten Revision, wobei ausgeführt wurde, daß das Geschäft des Angeklagten nicht als Bäckerei- oder Konditoreiladen angesehen sei. Nicht nur, daß der Angeklagte selbst die Back- und Konditoreiwaren nicht herstellt, sondern er führt neben diesen Waren auch noch Zucker- und Schokoladenwaren. Er gelte deshalb als Kaufmann und Händler, für die nur eine Verkaufsstelle bis 2 Uhr nachmittags vorgesehen sei.

— Über die Frage der Berufserklärung und Chvorlesung durch die Worte „Mit einem „Hirsch“, mit einem „Schwarzen“ arbeite ich nicht“ führte das Königl. Sächs. Oberlandesgericht soeben eine interessante Entscheidung. Ein Mitglied der Hirsch-Dunkerschen Gewerbevereine erhielt auf einem Neubau in Dresden als Zimmermann Arbeit. In der Feierstundspause trat ein dem Centralverband angehörender Zimmermann an den Untermieter heran und fragte ihn, ob er organisiert sei. Als er nun erfuhr, daß der neue Arbeitsgenosse den „Hirsch-Dunkerschen“ angehört, wendete er sich an seine übrigen Kollegen und wies mit den Worten: „Mit einem „Hirsch“ arbeite ich nicht! Cameraden, ich höre auf, mit einem „Schwarzen“ arbeite ich nicht weiter!“ auf den neuangestellten Zimmermann hin und forderte ihn auf, aus dem Hirsch- und Dunkerschen Gewerbeverein auszusteigen und dem Centralverband beizutreten. Der „Hirsch-Dunkersche“ erstattete gegen den Centralverband Angeklage wegen Berufserklärung und Chvorlesung und das Gericht erkannte auf 3 Wochen Gefängnis. Die gegen dieses Urteil eingeführte Revision wurde mit dem Begründen verworfen, daß der Tatbestand des § 153 der Gewerbeordnung vollauf gegeben sei. Der Begriff der Beleidigung sei nicht verkannt, denn die Bezeichnung „Schwarzer“ in dem oben wieder gegebenen Sinne sei als Beleidigung und Berufserklärung aufzufassen. Mit dem beschuldigten Boykott als Kampfmittel habe diese Sache nichts zu tun.

— Der Schuhwarenhändler Schumann in Plauen i. V. hatte am Sonntage — 16. November 1910 — einen bestreuneten Kunden in Osterndorf aufgesucht und denselben einige Paare Schuhe gezeigt, ohne aber dieselben zu verkaufen. Er hatte keine Legitimationskarte und wurde deshalb bestraft. In seiner beim Oberlandesgericht eingeführten Revision machte der Händler geltend, daß er keine Bestellung entgegengenommen und solche auch nicht aufgesucht habe. Sonst wäre z. B. jede Annonce in einer Sonntags- oder Festtagszeitungsnr. eine Anreizung zum Kauf. Das Oberlandesgericht erkannte auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision und führte aus, daß es als bestreunend anzusehen sei, daß der Angeklagte Warenbestellungen an einem Sonntags im Umhergehen gesammelt habe. Er sei nicht befugt gewesen, an einem